

#GIDSstatement 6/2020

Burkhard Meißner und Severin Pleyer

Zur Nuklearstrategie Russlands

Übersetzung und Kommentar des Dekretes
über Prinzipien der nuklearen Abschreckung

#GIDSstatement | Nr. 6 / 2020 | Juli 2020 | ISSN 2699-4372

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISSN 2699-4372

Dieser Beitrag steht unter der Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND 4.0 International (Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung). Weitere Informationen zur Lizenz finden Sie unter:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>



#GIDSstatement wird vom German Institute for Defence and Strategic Studies (GIDS) herausgegeben.

Die Beiträge sind auf der Website des GIDS kostenfrei abrufbar: www.gids-hamburg.de

#GIDSstatement gibt die Meinung der AutorInnen wieder und stellt nicht zwangsläufig den Standpunkt des GIDS dar.

Zitervorschlag:

Burkhard Meißner / Severin Pleyer, Zur Nuklearstrategie Russlands. Übersetzung und Kommentar des Dekretes über Prinzipien der nuklearen Abschreckung, #GIDSstatement 6/2020, Hamburg.

GIDS

German Institute for Defence and Strategic Studies

Führungsakademie der Bundeswehr

Manteuffelstraße 20 · 22587 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 8667 6801

buero@gids-hamburg.de · www.gids-hamburg.de

Zur Nuklearstrategie Russlands

Übersetzung und Kommentar des Dekretes über Prinzipien der nuklearen Abschreckung

1 Einleitung

Der russische Präsident Vladimir Putin hat am 2. Juni 2020 ein Dekret unterzeichnet und veröffentlichen lassen, das die Prinzipien der nuklearen Abschreckungspolitik Russlands zusammenfassend zum Ausdruck bringt, und das beabsichtigt, diese Prinzipien gegenüber allen damit befassten russischen Behörden, aber auch gegenüber der internationalen Öffentlichkeit, deutlich zur Geltung zu bringen. Zu diesem Zweck liegt das Dekret nicht nur in russischer Sprache vor,¹ sondern auch in einer vom russischen Außenministerium verbreiteten englischen Übersetzung,² die erkennbar darum bemüht ist, den Nominalstil der russischen Kanzleisprache, in der das Dekret abgefasst ist, im Englischen wiederzugeben.

Im Folgenden legen wir eine neue Übersetzung des Textes aus dem Russischen ins Deutsche³ vor, nebst einem kurzen Kommentar und einer knappen Analyse als Grundlage für weitere Auseinandersetzungen mit der russischen Nuklearstrategie.

1 Online verfügbar unter: <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001202006020040?index=0&rangeSize=1> und <http://publication.pravo.gov.ru/File/GetFile/0001202006020040?type=pdf> (beide zuletzt aufgerufen am 14.06.2020).

2 Online verfügbar unter: https://www.mid.ru/en/diverse/-/asset_publisher/zwI2FuDbhJx9/content/osnovy-gosudarstvennoj-politiki-rossijskoj-federacii-v-oblasti-adernogo-sderzivanja?_101_INSTANCE_zwI2FuDbhJx9_redirect=https%3A%2F%2Fwww.mid.ru%2Fen%2Fdiverse%3Fp_p_id%3D101_INSTANCE_zwI2FuDbhJx9%26p_p_lifecycle%3D0%26p_p_state%3Dnormal%26p_p_mode%3Dview%26p_p_col_id%3Dcolumn-1%26p_p_col_pos%3D2%26p_p_col_count%3D6 und https://www.mid.ru/en/web/guest/foreign_policy/international_safety_disarmament/-/asset_publisher/rp0fiUBmANaH/content/id/4152094 (beide zuletzt aufgerufen am 14.06.2020).

3 Für kritische Blicke auf die Übersetzung danken wir Olt Helene Heldt, Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr, Potsdam.

2 Übersetzung des Textes

Der Präsident der Russischen Föderation Dekret

über die Grundprinzipien der staatlichen Politik der Russischen Föderation im Bereich der nuklearen Abschreckung

In der Absicht, für die Implementierung der staatlichen Politik der Russischen Föderation im Bereich der nuklearen Abschreckung zu sorgen, gebe ich folgende Entscheidungen bekannt:

1. Die Grundprinzipien der staatlichen Politik im Bereich der nuklearen Abschreckung gutzuheißen.
2. Dieses Dekret tritt mit dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung in Kraft.

Präsident der Russischen Föderation

V. Putin

Moskau, Kreml,
2. Juni 2020
Nr. 355

Bestätigt

durch Dekret des Präsidenten
der Russischen Föderation vom 2. Juni 2020 Nr. 355

Grundprinzipien der staatlichen Politik der Russischen Föderation im Bereich der nuklearen Abschreckung

I. Generelle Bestimmungen

1. Diese Grundprinzipien stellen ein Dokument der strategischen Planung im Bereich der Sicherstellung der Verteidigung dar und geben die offizielle Deutung des Wesenskerns nuklearer Abschreckung wieder, identifizieren militärische Risiken und Bedrohungen, die durch die Implementation nuklearer Abschreckung zu neutralisieren sind, darüber hinaus die Prinzipien nuklearer Abschreckung, und schließlich die Bedingungen, unter denen die Russische Föderation zum Einsatz von Nuklearwaffen schreitet.
2. Die garantierte Abschreckung eines potenziellen Gegners von einer Aggression gegen die Russische Föderation und/oder ihre Alliierten ist eine der obersten Prioritä-

ten staatlichen Handelns. Die Abschreckung von einer Aggression wird sichergestellt durch die umfassende militärische Macht der Russischen Föderation unter Einbeziehung von Kernwaffen.

3. Die staatliche Politik der Russischen Föderation bezüglich der nuklearen Abschreckung (im Folgenden „die staatliche Politik der nuklearen Abschreckung“) bildet eine Gesamtheit politischer, militärischer, militärisch-technischer, diplomatischer, wirtschaftlicher, informationsbezogener und anderer Maßnahmen, die koordiniert und verbunden sind durch eine gemeinsame Gestaltung, implementiert durch Vertrauen in Kräfte und Wirkmittel der nuklearen Abschreckung mit dem Ziel, Aggressionen gegen die Russische Föderation und/oder ihre Alliierten zu verhindern.
4. Die staatliche Politik der nuklearen Abschreckung ist ihrer Natur nach defensiv; sie zielt darauf ab, das nukleare Kräftepotenzial auf dem Niveau zu erhalten, das ausreichend für eine nukleare Abschreckung ist, und sie garantiert die nationale Souveränität und die territoriale Integrität des Staates sowie die Abschreckung eines potenziellen Gegners von Angriffen auf die Russische Föderation und/oder ihre Alliierten; im Falle eines militärischen Konfliktes dagegen garantiert sie eine Begrenzung der Eskalation militärischer Operationen und deren Beendigung zu Bedingungen, die für die Russische Föderation und/oder ihre Alliierten annehmbar sind.
5. Die Russische Föderation betrachtet die Kernwaffen ausschließlich als Mittel der Abschreckung, dessen Einsatz als äußerstes Mittel zur Anwendung kommt, und sie unternimmt alles Notwendige in ihrer Macht Stehende, um nukleare Bedrohungen zu verringern und zur Verhinderung von Zuspitzungen in den internationalen Beziehungen, die mit der Gefahr verbunden sind, militärische Konflikte zu provozieren, einschließlich von nuklearen Konflikten.
6. Die normativ-rechtliche Grundlage dieser Grundprinzipien stellen die Verfassung der Russischen Föderation, allgemein anerkannte Prinzipien und Normen des zwischenstaatlichen Rechtes, völkerrechtliche Verträge der Russischen Föderation über Fragen der Verteidigung und Rüstungskontrolle, föderales Verfassungsrecht, föderale Gesetze und andere Normen, Rechtsakte und Dokumente dar, die Fragen der Verteidigung und Sicherheit regeln.
7. Die Vorschriften dieser Grundprinzipien umzusetzen ist Verpflichtung aller Organe der föderalen Staatsmacht sowie aller staatlichen Organe und Organisationen, die mit der Sicherstellung nuklearer Abschreckung befasst sind.
8. Diese Grundprinzipien können zusätzlich spezifiziert werden in Abhängigkeit von inneren und äußeren Faktoren, die einen Einfluss haben auf Fragen der Verteidigung.

II. Das Wesen nuklearer Abschreckung

9. Nukleare Abschreckung zielt darauf, auf Seiten eines potenziellen Gegners das Verständnis für die Unausweichlichkeit der Vergeltung im Falle eines Angriffes auf die Russische Föderation und/oder ihre Alliierten sicherzustellen.
10. Nukleare Abschreckung wird sichergestellt dadurch, dass innerhalb der Streitkräfte der Russischen Föderation kampfbereite Truppen verfügbar sind sowie Einsatzmittel, die in der Lage sind, einem potenziellen Gegner unter allen Umständen garantiert inakzeptablen Schaden durch die Anwendung von Nuklearwaffen zuzufügen, sowie da-

durch, dass die Russische Föderation bereit und entschlossen ist, diese Waffen auch einzusetzen.

11. Nukleare Abschreckung wird fortlaufend garantiert im Frieden, in Zeiten direkter Bedrohung oder Aggression und im Krieg, bis hin zum tatsächlichen Einsatz von Kernwaffen.
12. Die militärischen Hauptgefahren, die sich aus militärisch-politischen und strategischen Krisen zu militärischen Bedrohungen, d.h. Gefahren eines Angriffes gegen die Russische Föderation entwickeln können, und die durch nukleare Abschreckung zu neutralisieren sind, stellen die folgenden dar:
 - a) Aufbau durch einen potenziellen Gegner von Gruppierungen konventioneller Streitkräfte, die über Einsatzmittel von Nuklearwaffen verfügen, auf dem Territorium von Staaten, die der Russischen Föderation und ihren Alliierten benachbart sind sowie in den an diese angrenzenden Gewässern;
 - b) Stationierung von Raketenabwehrsystemen und -mitteln, Mittel- und Langstreckenmarschflugkörpern und ballistischen Flugkörpern, nichtnuklearen Präzisions- und Überschallwaffen, unbemannten letalen Luftfahrzeugen und Hochenergiegewaffen durch Staaten, die die Russische Föderation als potenziellen Gegner betrachten;
 - c) Entwicklung und Stationierung von Raketenabwehreinrichtungen und Angriffssystemen im Weltraum;
 - d) ein Bestand auf der Seite von Staaten an Nuklear- und/oder Massenvernichtungswaffen anderer Art, sowie an Einsatzmitteln für solche Waffen, die gegen die Russische Föderation und/oder ihre Alliierten zur Anwendung gebracht werden können;
 - e) unkontrollierte Verbreitung von Nuklearwaffen, deren Einsatzmitteln, deren Technologie und Ausrüstung für deren Herstellung;
 - f) Stationierung von Kernwaffen und von deren Einsatzmitteln auf dem Territorium von Nicht-Kernwaffenstaaten.
13. Die Russische Föderation verwirklicht ihre nukleare Abschreckung in Bezug auf einzelne Staaten wie auch militärische Bündnisse (Blöcke, Allianzen), die die Russische Föderation als einen potenziellen Gegner betrachten, und die Kernwaffen und/oder Massenvernichtungswaffen anderer Art besitzen oder eine hinreichende Kampfkraft ihrer konventionellen Streitkräfte aufweisen.
14. Bei der Umsetzung der nuklearen Abschreckung berücksichtigt die Russische Föderation die Stationierung auf dem Territorium anderer Staaten von Offensivwaffen (Marschflugkörper und ballistische Raketen, Hyperschallgleitvehikel, unbemannte Kampfflugzeugsysteme), gerichteten Energiewaffen, Raketenabwehrsystemen, Systemen zur Frühwarnung vor Kernraketenangriffen, Atomwaffen und/oder anderen Massenvernichtungswaffen, die gegen die Russische Föderation und/oder ihre Alliierten eingesetzt werden können.
15. Die Prinzipien nuklearer Abschreckung sind:
 - a) Übereinstimmung mit internationalen Waffenkontrollverpflichtungen;
 - b) Kontinuität der Aktivitäten, die nukleare Abschreckung sicherstellen;
 - c) Fähigkeit zur Anpassung nuklearer Abschreckung an militärische Bedrohungen;
 - d) Unvorhersagbarkeit eines möglichen Einsatzes von Kräften und Mitteln zur nuklea-

- ren Abschreckung in Hinsicht auf Umfang, Zeit und Ort für einen möglichen Gegner;
 - e) Zentralisierung der staatlichen Kontrolle der Aktivitäten staatlicher Exekutivorgane und Organisationen, die an der Sicherstellung nuklearer Abschreckung beteiligt sind;
 - f) Rationalität der Struktur und des Aufbaus der nuklearen Abschreckungskräfte und -mittel sowie deren Erhalt auf einem Mindestniveau, das hinreichend ist, um die gestellte Aufgabe zu erfüllen;
 - g) Erhalt ständiger Einsatzbereitschaft eines bestimmten Teiles der nuklearen Abschreckungsstreitkräfte und der Mittel für den Kampfeinsatz.
16. Die nuklearen Abschreckungsstreitkräfte der Russischen Föderation umfassen land-, see- und luftgestützte nukleare Kräfte.

III. Bedingungen für den Übergang der Russischen Föderation zum Einsatz der Nuklearwaffe

17. Die Russische Föderation behält sich das Recht vor, Nuklearwaffen einzusetzen als Antwort auf den Einsatz von Nuklearwaffen oder anderer Arten von Massenvernichtungswaffen gegen jeden Akteur und/oder seine Bundesgenossen, wie auch als Folge eines Angriffes gegen die Russische Föderation mit der Hilfe konventioneller Waffen, wenn die Existenz des Staates dadurch gefährdet ist.
18. Die Entscheidung zum Einsatz von Nuklearwaffen wird durch den Präsidenten der Russischen Föderation getroffen.
19. Die Bedingungen, die über die Möglichkeit eines Einsatzes von Nuklearwaffen durch die Russische Föderation entscheiden, sind:
- a) der Eingang glaubwürdiger Informationen über einen Abschuss ballistischer Raketen, die das Territorium der Russischen Föderation und/oder ihrer Alliierten angreifen;
 - b) der Einsatz von Nuklearwaffen oder anderer Arten von Massenvernichtungswaffen durch einen Gegner gegen die Russische Föderation und/oder ihre Alliierten;
 - c) ein gegnerischer Angriff auf kritische Einrichtungen des Staates oder des Militärs der Russischen Föderation, deren Unbrauchbarmachung nukleare Reaktionen vereiteln würde;
 - d) ein Angriff gegen die Russische Föderation mit konventionellen Waffen, wenn die Existenz des Staates dadurch gefährdet ist.
20. Der Präsident der Russischen Föderation kann, je nach Notwendigkeit, im Voraus die politisch-militärische Führung anderer Staaten und/oder internationalen Organisationen über die Bereitschaft der Russischen Föderation zum Einsatz von Nuklearwaffen informieren oder über eine bereits getroffene Entscheidung, Nuklearwaffen einzusetzen, wie auch über die Tatsache, dass diese bereits eingesetzt worden sind.

IV. Aufgaben und Funktionen föderaler Organe der Staatsmacht, anderer staatlicher Organe und Organisationen bei der Verwirklichung der staatlichen Politik im Bereich der nuklearen Abschreckung

21. Die oberste Führung der staatlichen Politik im Bereich der nuklearen Abschreckung wird durch den Präsidenten der Russischen Föderation ausgeübt.

22. Die Regierung der Russischen Föderation verwirklicht Maßnahmen, um eine Wirtschaftspolitik zu realisieren, die auf die Unterhaltung und Entwicklung von Mitteln zur nuklearen Abschreckung gerichtet ist, und sie gestaltet und verantwortet die Außen- und Informationspolitik im Bereich der nuklearen Abschreckung.
23. Der Sicherheitsrat der Russischen Föderation formuliert die Grundprinzipien der Militärpolitik im Bereich der nuklearen Abschreckung, darüber hinaus koordiniert er die Aktivität der föderalen Exekutivgewalt und der Organisationen, die an der Verwirklichung der durch den Präsidenten der Russischen Föderation getroffenen Entscheidungen beteiligt sind, die sich auf die Sicherstellung der nuklearen Abschreckung beziehen.
24. Das Verteidigungsministerium der Russischen Föderation führt und plant durch den Generalstab der Streitkräfte der Russischen Föderation organisatorische und militärische Maßnahmen im Bereich der nuklearen Abschreckung.
25. Andere föderale Organe und Organisationen der Exekutivgewalt nehmen im Einklang mit ihren jeweiligen Befugnissen teil an der Verwirklichung der vom Präsidenten der Russischen Föderation getroffenen Entscheidungen, die sich auf die Sicherstellung der nuklearen Abschreckung beziehen.

3 Kommentierung zentraler Textabschnitte

Vorbemerkung: Das Dekret spricht von der Nuklearwaffe in der Regel im Singular, von Massenvernichtungswaffen dagegen im Plural; zur Vereinheitlichung und um dem deutschen Sprachgebrauch zu entsprechen, wird in der Übersetzung beides in den Plural gesetzt (*Kernwaffen* bzw. *Nuklearwaffen* für ядерное оружие).

Zu Abschnitt 2: Kern der Abschreckung ist die Drohung mit der gesamten, auch nuklearen Streitmacht Russlands gegen jeden Angriff auf Russland.

Zu Abschnitt 3: Das Abschreckungskonzept wird umfassend verstanden; nicht allein Waffen, sondern auch wirtschaftliche, politische, diplomatische und propagandistische Maßnahmen stehen im Dienste der (nuklearen) Abschreckung.

Zu Abschnitt 4: Beansprucht wird Defensivität der Abschreckung; diese Defensivität à la russe besteht wesentlich in der Bewahrung des Status quo. Zu diesem gehört auch der rüstungstechnische Status quo: Russland beabsichtigt, potenzielle Gegner von Stationierungen nuklearer und neuartiger Waffen (Hyperschallwaffen etc. vgl. Abschnitt 12), die es selbst angeblich teilweise bereits stationiert hat, abzuhalten, insbesondere in seiner Nachbarschaft, ggf. mittels nuklearer Drohung.

Zu Abschnitt 9: Das russische Verständnis der Abschreckung ist, wie letztlich ein jedes, ausdrücklich ein kommunikatives: Abschreckung richtet sich an Perception, Verständnis und Auffassung potenzieller Gegner. Die kommunikative Leitung obliegt dabei der Regierung (Abschnitt 22). Nikolai Sokov, Vienna Center for Disarmament and Non-Proliferation, urteilt in seiner Analyse: „Russian nuclear strategy today is conceptually the same as NATO nuclear strategy during

the Cold War, when NATO believed it had to rely on nuclear weapons to balance the perceived Soviet conventional superiority.“⁴

Zu Abschnitt 12: Hier werden die militärpolitischen Grundsätze einer Doktrin des Glacis entwickelt: Potenzielle Gegner sollen nicht nur von Angriffen und von den russischen Staat in seiner Existenz bedrohenden Aktivitäten abgeschreckt werden, sondern auch davon, bestimmte Entscheidungen zu treffen, die sich nicht auf die Russische Föderation oder ihre Verbündeten beziehen, sondern auf die ihnen benachbarten Territorien und Gewässer: In diesen Ländern ist Russland gewillt, durch nukleare Abschreckung zu verhindern, dass Nuklearwaffen stationiert werden; implizit in diesen, aber auch anderen Gebieten, behält sich Russland eine Abschreckung gegen eine gegnerische (e.d.: NATO) Stationierung von Raketenabwehrsystemen, Marschflugkörpern, ballistischen Raketen, Hyperschallwaffen, Präzisionswaffen, gegen alle defensiven und offensiven Waffen im Weltraum, gegen alle direkt gegen Russland gerichteten Stationierungen von Massenvernichtungswaffen, gegen deren unkontrollierte Verbreitung und Stationierung in Nicht-Kernwaffenstaaten vor. In einem an Russland und seine Hauptverbündeten (zusätzlich zu Russland also Armenien, Weißrussland, Kasachstan, Kirgisien und Tadschikistan) grenzenden Gebiet, das von Georgien über die Ukraine, Polen und das Baltikum reicht, wird Russland ggf. von der Stationierung von Nuklearwaffen durch nukleare Drohung abschrecken, und es wird versuchen, jeden potenziellen Gegner von der Stationierung der in der Liste neuer Systeme genannten Waffen abzuhalten, die es selbst teilweise bereits entwickelt und stationiert hat. Für die Mitglieder der NATO ist diese Maxime (12 b) die wahrscheinlich einschneidendste, denn ihr zufolge könnte Russland versuchen, seinen (angeblichen) Rüstungsvorsprung auf dem Gebiet der Hyperschallwaffen und ähnlicher Systeme mit Mitteln nuklearer Drohung zu verstetigen. Die übrigen in Abschnitt 12 genannten Maximen richten sich allgemein auf Beschränkungen der Proliferation von ABC-Waffen und darauf, von direkten Bedrohungen Russlands durch Kernwaffen abzuschrecken. Für die NATO dürften die beiden ersten Maximen daher die wesentlichen sein: Das Verlangen Russlands, seine und seiner Verbündeten Nachbarschaft frei von Nuklearwaffen zu halten und die nukleare Drohung gegen von Gegnern Russlands stationierte Raketenabwehrsysteme, Marschflugkörper, ballistische Raketen, Hyperschallwaffen, Präzisionswaffen (vgl. auch Abschnitt 14). Die mehrfache Nennung dieser Liste von Offensivwaffen (Marschflugkörper, ballistische Flugkörper, Überschallwaffen, unbemannte Kampfflugzeuge, Hochenergiegewaffen, Raketenabwehrsysteme, Frühwarnsysteme, Kernwaffen, Massenvernichtungswaffen anderer Art) verdeutlicht die Intensität des russischen Interesses, ggf. mittels nuklearer Drohungen die Stationierung gegen Russland einsetzbarer Waffen dieser Art verhindern zu wollen.⁵

⁴ Sokov 2020.

⁵ Zur kombiniert offensiv-defensiven Abschreckungskonzeption des nachsowjetischen Russlands vgl. Michel/Pesu 2019: 72f.

Zu Abschnitt 17 und 19: Hier geht es um den Einsatz nuklearer Waffen als Antwort auf einen tatsächlichen Einsatz nuklearer Waffen gegen Russland oder auf nichtnukleare Angriffe, die Russlands staatliche Struktur gefährden. Für beides reklamiert Russland ein Recht (zur Selbstverteidigung), im Unterschied zur Absicht der „Neutralisierung“ oder Kompensation politischer Gefahren (Stationierungen, Entwicklungen usw.) mit Hilfe nuklearer Drohungen (vgl. zu Abschnitt 12 und 14). Eine solche „Neutralisierung“ kann in der russischen Militärsprache verschiedene Formen der Unwirksammachung bezeichnen, die Ausschaltung der Wirksamkeit durch Abschreckung, Kompensationsmaßnahmen oder Niederhaltungsfeuer. Нейтрализация (Neutralisierung) wird von устранение (*Elimination*) zwar deutlich unterschieden, sachlich aber oft mit dieser assoziiert.

4 Analytischer Kommentar

Zunächst sind einige wesentliche Elemente nuklearer Abschreckung hervorzuheben: Nukleare Abschreckung ist seit dem Zünden der ersten sowjetischen Atomwaffe 1949 ein ständiger Begleiter der Beziehungen zwischen der NATO und der Sowjetunion/Russischen Föderation. Nuklearwaffen bieten keinen direkten militärischen Nutzen auf dem Schlachtfeld, ohne Eskalation oder einen Gegenschlag befürchten zu müssen. Die Konsequenzen eines Nuklearwaffeneinsatzes wären aufgrund der Logik eines möglichen Gegenschlags verheerend und somit kann ein ‚taktischer‘ (substrategischer) Nuklearwaffeneinsatz auf dem Schlachtfeld nie von der Logik der Abschreckung getrennt werden. Die Logik der Abschreckung impliziert das Bedrohen des Gegners mit der Möglichkeit seiner physischen Vernichtung bei Nichtbeachtung wesentlicher nationaler Interessen oder erlaubt das Abhalten möglicher Bedrohungslagen, die durch aggressive Bestrebungen anderer Staaten auftreten könnten. Nukleare Abschreckung nach heutigem Verständnis benötigt bei allen beteiligten Staaten eine effektive Zweitschlagsmöglichkeit, die die Angreifbarkeit des eigenen nuklearen Arsenalen schwierig oder unmöglich macht. Dabei ist es wichtig, zum Zwecke der Abschreckung die Intentionen des eigenen Handelns international und national zu kommunizieren. Die Wahrnehmung der Abschreckung auf Seiten des Abzuschreckenden ist das grundsätzlichste Element dieser Strategie. Deswegen muss eine Drohung glaubwürdig, ausführbar und bedrohlich – und ausdrücklich – genug sein.

Hierbei wird zwischen der *Deterrence by denial* und *Deterrence by punishment* unterschieden.⁶

Deterrence by denial ist die Abschreckung mit dem Ziel, eine gegnerische Handlung zu unterbinden oder ihren Erfolg unwahrscheinlich zu machen. Diese Abschreckungsstrategie basiert auf lokaler Abschreckung gegen einen anderen Staat.

Deterrence by punishment dagegen hat eine eher defensivere und globalere Ausrichtung: Bei *Deterrence by punishment* werden gezielt nukleare Eskalation

6 Mazarr 2018.

oder wirtschaftliche Sanktionen angedroht, auch Nachteile in anderen Spektren, die nicht den aktuellen Konflikt oder die akute Herausforderung betreffen, und zwar als direkte Antworten auf eine mögliche Aggression.

Diese Unterscheidung in der Analyse ist notwendig, um die Ausrichtung der Nuklearstrategie zu erörtern. Wie bereits im Kommentar in Abschnitt 9 festgestellt, konzipiert die russische Nukleardoktrin, die die grundsätzlichen Prinzipien für den Gebrauch von Nuklearwaffen aufzeigen soll, deswegen in erster Linie Abschreckung als einen Kommunikationsprozess. Dabei wird eine Vielzahl von Empfängern (national/international) angesprochen. Das Dokument orientiert sich hierbei in erster Linie an der Logik der *Deterrence by punishment*. Abschnitt 4 und 5 der Nukleardoktrin zeugen klar von dieser defensiven Logik und stellen einem möglichen Aggressor deutlich die vernichtenden Konsequenzen im Falle den russischen Staat gefährdender Angriffe in Aussicht.

Hierbei zeigt die Doktrin einige aufschlussreiche Elemente, die die *Deterrence by punishment* erst tragfähig machen, und zwar sowohl nach innen wie nach außen: Russland ist im direkten Vergleich zur NATO konventionell schwächer aufgestellt, außer in begrenzten geographischen Gebieten wie etwa der Ostsee um Kaliningrad oder im Baltikum; hier wird aufgrund der geographischen Nähe eine konventionelle lokale Überlegenheit Russlands begünstigt. Trotz der Modernisierungsbemühungen der russischen Streitkräfte in den letzten Jahren hat sich das Kräftegleichgewicht aber nicht zum Positiven für die Russische Föderation gewandelt.⁷ Dies bildet den Hintergrund für die Abschnitte 9–11 der neuen Doktrin. Abschnitt 10 im Speziellen stellt die Verfügbarkeit von Kampftruppen jeglicher Art in den Fokus.

Nukleare Abschreckung bietet, trotz hoher Investitionen zu Beginn, eine vergleichbar günstige Möglichkeit für einen Staat, sich gegen mögliche Aggressionen konventioneller oder nuklearer Natur zu schützen. Das Beispiel der 1950/60er-Jahre, insbesondere im Falle Frankreichs und Großbritanniens, zeigt deutlich, dass konventionelle Streitkräfte in einem vergleichbaren Rahmen wie ihn die Sowjetunion ausfüllte gar nicht zu betreiben waren und daher Nuklearwaffen zur Abschreckung genutzt wurden.⁸ Die Nuklearwaffenprogramme beider Staaten sollten und sollen bis heute eine große konventionelle Streitmacht ersetzen. Russland selbst sieht sich heute nicht in der Lage, die Verteidigungsausgaben auf dem Niveau der NATO-Staaten aufzubringen und ist somit gezwungen, sich des Mittels der nuklearen Abschreckung zu bedienen, um in einem multipolaren Umfeld⁹ schwächere konventionelle Fähigkeiten zu kompensieren.

Das russische Abschreckungskonzept, wie es hier formuliert ist, besitzt jedoch auch einen Kommunikationsaspekt in die eigenen Streitkräfte hinein: Russland sieht sich immer noch fähig, gegen andere Großmächte effektiv Krieg

⁷ Radin et al. 2019.

⁸ Freedman/Michaels 2019: 358.

⁹ Vgl. Übersichten über den Bestand an Atomwaffen: Kristensen/Korda 2019a; Kristensen/Korda 2020; Kristensen/Korda 2019b; Kristensen/Korda 2019c.

führen zu können. Somit besitzen die Doktrin und das diese artikulierende Dokument auch eine politisch-psychologische Bedeutung für die russischen Eliten, vor denen der Anspruch Russlands, eine Großmacht zu sein, gerechtfertigt wird, und deren Position innerhalb der Administration definiert und gestärkt wird.¹⁰ Der Diskurs über Sicherheit im Sinne der nuklearen Abschreckung kann daher auch im Sinne der Kopenhagener Schule der Sicherheitspolitik interpretiert werden: Wenn Staatsoberhäupter oder politische Eliten einen Gesichtspunkt als einen Aspekt der Sicherheit benennen, überdeckt dies andere politische Diskussionen und erlaubt die Erzeugung von politischem Kapital zur Stärkung der eigenen Machtposition.¹¹

Insbesondere Abschnitt 18 der neuen Doktrin stellt in diesem Sinne eine deutliche Ausrichtung auf den einzigen Entscheidungsträger dar, der über den Einsatz von Nuklearwaffen befindet, nämlich den Präsidenten der Russischen Föderation. Die Adressaten dieses Abschnittes und der mit den Zuständigkeitszuordnungen sich befassenden Abschnitte 21–25 dürften somit nicht nur im Ausland zu sehen sein, sondern hauptsächlich in den russischen Streitkräften, dem Staatsapparat und der Öffentlichkeit Russlands selbst.

Gegenüber den USA, Frankreich und Großbritannien besaß das russische System der nuklearen Abschreckung nämlich früher einige Besonderheiten: Die letzte große Umstellung dieses Systems erfolgte 1983 mit der Einführung eines Koffers (dem sogenannten CHEGET, черет) mit einer Technik, die erstmals den Einsatz von Nuklearwaffen zentralisierte, von dem jedoch mehrere Exemplare verschiedenen Entscheidungsträgern, wie etwa dem Verteidigungsminister, dem Präsidenten, dem Chef des russischen Generalstabs, zur Verfügung standen.¹² Um einen möglichen Abschuss beschließen zu können, mussten die drei Entscheidungsträger ihre Codes in geregelter Weise eingeben. Dadurch sollte die nukleare Abschreckung sicherer gemacht werden.¹³ Die Zusammenführung der Codes im Krisen-/Kriegsfall stellte zwar sicher, dass das System gegen unbefugten Zugriff geschützt war und Alleingänge unmöglich waren, jedoch hatten dieses Sicherheitsdenken und die Notwendigkeit der Zusammenwirkung unterschiedlichster Instanzen die internationale Glaubwürdigkeit der nuklearen Abschreckung Russlands erschüttert, da hierdurch eines der wesentlichen Elemente der Abschreckungslogik untergraben wurde: die Glaubwürdigkeit, dass eine Drohung tatsächlich in die Tat umgesetzt werden kann und notfalls auch umgesetzt wird.

Die Verschiebung hin zu einer Zentralisierung der Entscheidung, durch die dieses Problem behoben und eine Angleichung an in der westlichen Welt etablierte Entscheidungsverfahren erreicht wird, lässt weiterhin aber auch Rückschlüsse auf eine positive Entwicklung der Frühwarnfähigkeiten der russischen Streitkräfte zu. Dass der Präsident die endgültige Befugnis zum Einsatz der Atomwaffe innehat, bedeutet auch, dass es ein einheitliches Lagebild geben

¹⁰ Vgl. Trenin 2005.

¹¹ Balzaq 2010.

¹² Gross Stein/Lotan 2019: 61. Vgl. auch Berejikian/Justwan 2019.

¹³ Pikayev 1994: 31–46, insbes. 31.

dürfte, von dem man erwarten kann, dass es im Falle einer Krise ausreichend wäre, um dem Präsidenten als Grundlage seiner Entscheidung dienen zu können. Das Frühwarnsystem dürfte also weiterentwickelt worden sein, um dies zu gewährleisten; Studien zu den technischen Fähigkeiten und Entwicklungen Russlands in diesem Bereich wären aufschlussreich.

Diese zentralisierte Kommandostruktur für die Nuklearstreitkräfte (in den Händen des russischen Präsidenten) erlaubt eine gegenüber älteren Systemen glaubhaftere Abschreckung aufgrund der Fähigkeit zu schnellerer und einheitlicherer Entscheidung – ein Aspekt, der für eine glaubhaft kommunizierte Abschreckungsstrategie von entscheidender Bedeutung ist. Dass eine solche Organisation wie auch die ihr zugrundeliegenden Grundprinzipien als bedrohlich(er) wahrgenommen werden dürften, ist Teil einer erfolgreichen Abschreckungskommunikation, deren Teil wiederum die Bekanntmachung der Grundsätze selbst ist – denn nur, wenn der Empfänger dieser Botschaft wirksam abgeschreckt ist, funktioniert die Abschreckung.

Die neue Doktrin Russlands sollte im Kontext früherer russischer bzw. sowjetischer Abschreckungsdokumente und -praktiken gesehen werden: Die neue Doktrin weicht nicht grundsätzlich von wesentlichen älteren Elementen in der Abschreckung ab. Die entscheidende Veränderung scheint zu sein, dass die konventionelle Schwäche Russlands anerkannt und als Tatbestand akzeptiert wird, der durch nukleare Abschreckung aufgewogen und kompensiert werden muss. Somit erfüllt das neue Dokument durchaus eine ähnliche Funktion wie die NATO-Nukleardoktrin MC 14/3 ‚*Flexible Response*‘,¹⁴ die eine Vielfalt nuklearer Einsatzformen von taktischen Atomwaffen bis hin zu einem totalen Atomkrieg vorsah, um einem möglichen Gegner Eskalationen entsprechend zu vergelten. Erkennbar ist auch die Bereitschaft, nuklearen Drohungen eine Funktion in zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen um Stationierungsentscheidungen zu geben.

Literaturverzeichnis

- Balzaq, Thierry (2010): *Securitization Theory: How Security Problems Emerge and Dissolve*, Routledge: London.
- Berejikian, Jeffrey D./Justwan, Florian (2019): *Testing a Cognitive Theory of Deterrence*, in: Anne E. Harrington und Jeffrey W. Knopf (Hgg.), *Behavioural Economics and Nuclear Weapons*, University of Georgia Press: Atlanta, S. 25–55.
- Freedman, Lawrence/Michaels, Jeffrey London (2019): *The Evolution of Nuclear Strategy*. New, Updated and Completely Devise, Palgrave Macmillan: London.
- Gross Stein, Janice/Lotan, Morielle E. (2019), *Disabling Deterrence and Preventing War: Decision Making at the End of the Nuclear Chain*, in: Anne E. Harrington und Jeffrey W. Knopf (Hgg.), *Behavioural Economics and Nuclear Weapons*, University of Georgia Press: Atlanta, S. 56–77.

¹⁴ NATO Military Committee 1968. Vgl. Weigl 2005: 79–110.

- Kristensen, Hans M./Korda, Matt (2019a): United States Nuclear Forces, in: Bulletin of the Atomic Scientists 75 (3), S. 122–134, <https://doi.org/10.1080/00963402.2019.1606503>, zuletzt aufgerufen am 15.06.2020.
- Kristensen, Hans M./Korda, Matt (2019b): Chinese Nuclear Forces, in: Bulletin of the Atomic Scientists 75 (4), S. 171–178, <https://doi.org/10.1080/00963402.2019.1628511>, zuletzt aufgerufen am 15.06.2020.
- Kristensen, Hans M./Korda, Matt (2019c): French Nuclear Forces, in: Bulletin of the Atomic Scientists 75 (1), S. 51–55, <https://doi.org/10.1080/00963402.2019.1556003>, zuletzt aufgerufen am 15.06.2020.
- Kristensen, Hans M./Korda, Matt (2020), Russian Nuclear Forces, in: Bulletin of the Atomic Scientists 76 (2), S. 102–117, <https://doi.org/10.1080/00963402.2020.1728985>, zuletzt aufgerufen am 15.06.2020.
- Mazarr, Michael J. (2018): Understanding Deterrence (RAND Perspective 295), https://www.rand.org/content/dam/rand/pubs/perspectives/PE200/PE295/RAND_PE295.pdf, zuletzt aufgerufen am 14.06.2020.
- Michel, Leo/Pesu, Matti (2019): Strategic Deterrence Redux. Nuclear Weapons and European Security (Publications of the Government's Analysis, Assessment and Research Activities 2019:52), Helsinki, https://julkaisut.valtioneuvosto.fi/bitstream/handle/10024/161767/52_19_Strategic%20deterrence%20redux%20Nuclear%20weapons%20and%20European%20security.pdf?sequence=1&isAllowed=y, zuletzt aufgerufen am 06.07.2020.
- NATO Military Committee (1968): Final Decision on MC 14/3, 16 January 1968, A Report by the Military Committee to the Defence Planning Committee on Overall Strategic Concept for the Defense of the North Atlantic Treaty Organization Area, <https://www.nato.int/docu/stratdoc/eng/a680116a.pdf>, zuletzt aufgerufen am 14.06.2020.
- Pikayev, Alexander A. (1994): Post-Soviet Russia and Ukraine: Who Can Push the Button?, in: James Martin Center for Nonproliferation Studies – The Nonproliferation Review Spring-Summer 1994, S. 31–46, <https://www.nonproliferation.org/wp-content/uploads/npr/pikaye13.pdf>, zuletzt aufgerufen am 14.06.2020.
- Radin, Andrew/Davis, Lynn E./Geist, Edward/Han, Eugeniu/Massicot, Dara/Povlock, Matthew/Reach, Clint/Boston, Scott/Charap, Samuel/Mackenzie, William/Migacheva, Katya/Johnston, Trevor/Longet, Austin (2019): The Future of the Russian Military. Russia's Ground Combat Capabilities and Implications for U.S.-Russia Competition, Santa Monica, https://www.rand.org/content/dam/rand/pubs/research_reports/RR3000/RR3099/RAND_RR3099.pdf, zuletzt aufgerufen am 06.07.2020.
- Sokov, Nikolai (2020): Russia Clarifies Its Nuclear Deterrence Policy, https://vcdnp.org/wp-content/uploads/2020/06/Ukaz-on-nuclear-deterrence_final.pdf, zuletzt aufgerufen am 14.06.2020.
- Trenin, Dmitri (2005), Russia's Nuclear Policy in the 21st Century Environment (Institut français des relations internationales (IFRI), Proliferation Papers), https://www.ifri.org/sites/default/files/atoms/files/prolif_paper_Trenin.pdf, zuletzt aufgerufen am 14.06.2020.
- Weigl, Ludwig (2005): Strategische Einsatzplanungen der NATO. Einflussfaktoren, Inhalte, Umsetzungsmaßnahmen, Dissertationsschrift Universität der Bundeswehr München (2005), <http://athene-forschung.unibw.de/doc/85363/85363.pdf>, zuletzt aufgerufen am 14.06.2020.